



Wahlreglement des Innovationsrats für die Wahl der Expertinnen und Experten nach Artikel 10 Absatz 2 SAFIG (Wahlreglement für Expertinnen und Experten)

vom 9. Januar 2018 (Stand am 17. Mai 2018)

vom Verwaltungsrat der Innosuisse genehmigt am 25. Januar 2018

Der Innovationsrat der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse),

gestützt auf Artikel 31 Absatz 1 des Organisationsreglements Innosuisse vom 28. November 2017

beschliesst:

1. Abschnitt: Gegenstand des Reglements

Artikel 1

Das vorliegende Wahlreglement legt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Wahl von Expertinnen und Experten nach Artikel 10 Absatz 2 des Innosuisse-Gesetzes vom 17. Juni 2016¹ (SAFIG) fest.

2. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 2 Persönliche und unabhängige Tätigkeit

Die Expertinnen und Experten werden ad personam gewählt. Sie sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit einzig der Innosuisse verpflichtet.

Artikel 3 Zusammensetzung²

¹ Der Innovationsrat achtet bei seinen Wahlanträgen an den Verwaltungsrat sowohl in ihrer Gesamtheit als auch in den einzelnen Themenbereichen auf eine statistisch angemessene Vertretung der:

- a. Geschlechter;
- b. Landessprachen und Sprachregionen gemessen an ihrem gesamtschweizerischen Anteil;
- c. Träger der volkswirtschaftlich relevanten Innovation in Wirtschaft und Gesellschaft.

² Die Expertinnen und Experten sollen in ihrer Gesamtheit ein hinreichendes Wissen über die Hochschul- und Forschungslandschaft sowie über die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen der Schweiz aufweisen.

¹ SR 420.2

² Fassung gemäss Ziff. I Wahlreglement vom 6. März 2018, in Kraft seit 17. Mai 2018.

Artikel 4 Wahlarten

¹ Am Ende der Mandatsdauer der Expertinnen und Experten finden jeweils ordentliche Neuwahlen statt. Bisherige Expertinnen und Experten können gemäss Artikel 15 Absatz 2 der Entschädigungsverordnung Innosuisse vom 20. September 2017³ wiedergewählt werden.

² Vor Ablauf der Mandatsdauer finden Ersatzwahlen statt, wenn ausscheidende Expertinnen oder Experten zu ersetzen sind.

³ Soll die Anzahl Expertinnen und Experten erhöht werden, finden Ergänzungswahlen statt. Ergänzungswahlen werden in der Regel höchstens einmal pro Kalenderjahr durchgeführt. Die gewählten Expertinnen und Experten nehmen ihre Tätigkeit am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres auf. Aus dringlichen Gründen kann ein Amtsantritt ausnahmsweise früher erfolgen.

Artikel 5 Vertraulichkeit

Das Wahlverfahren ist vertraulich. Die mit dem Wahlverfahren in Zusammenhang stehenden Informationen und Dokumente, namentlich die Bewerbungsunterlagen der Kandidatinnen und Kandidaten, werden Personen, die nicht direkt an der Wahl beteiligt sind, nicht zugänglich gemacht.

Artikel 6 Bewerbungspool

¹ Die Innosuisse führt eine Datensammlung mit Personen, die sich als Expertinnen und Experten beworben haben (Bewerbungspool).

² Spontanbewerbungen, die den Voraussetzungen von Artikel 11 entsprechen, werden in den Bewerbungspool aufgenommen.

³ Die Daten einer Person werden während zwei Jahren ab der ersten der Bewerbung folgenden Wahl im Bewerbungspool geführt und anschliessend vollumfänglich gelöscht. Vorbehalten bleibt der ausdrückliche Wunsch einer Kandidatin oder eines Kandidaten gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c, bei einer nicht sofortigen Wahl aus dem Bewerbungspool gelöscht zu werden. Kandidatinnen und Kandidaten können jederzeit mit Einverständnis der betroffenen Person wieder neu aufgenommen werden.

3. Abschnitt: Wählbarkeitsvoraussetzungen

Artikel 7 Fachliche Voraussetzungen

¹ Expertinnen und Experten müssen über einen hervorragenden Leistungsausweis auf dem Gebiet der wissenschaftsbasierten Innovation verfügen. Insbesondere erwartet werden Erfahrung in der Durchführung oder Begutachtung wissenschaftlicher Forschung sowie in der Beurteilung des Innovationsgehalts und der Erfolgchancen von Innovationsvorhaben, einschliesslich der Beurteilung des Potenzials von wissenschaftsbasierten Jungunternehmen.

² Expertinnen und Experten müssen hauptberuflich in einem für die wissenschaftsbasierte Innovation relevanten Bereich tätig sein.

³ ...⁴

³ SR 420.233

⁴ Aufgehoben durch Ziff. I Wahlreglement vom 6. März 2018, in Kraft seit 17. Mai 2018.

Artikel 8 Persönliche Voraussetzungen⁵

¹ Expertinnen und Experten müssen sich über einen guten Leumund ausweisen können. Die Innosuisse kann die Vorlage eines aktuellen Strafregisterauszugs einfordern.

² Expertinnen und Experten müssen willens und in der Lage sein, für die Dauer ihres Expertenmandats einen angemessenen Arbeitseinsatz für die Innosuisse leisten zu können. Als angemessen gilt in der Regel ein Arbeitspensum von rund 10% und eine Reaktionszeit innert Wochenfrist.

Artikel 9 Unvereinbarkeiten

Folgende Funktionen sind mit der Ausübung eines Expertenmandats bei der Innosuisse nicht vereinbar:

- a. Mitglied der Schulleitung einer schweizerischen Hochschule;
- b. Mitglied der Geschäftsleitung oder des strategischen Organs einer schweizerischen Forschungsstätte, die Subventionsgelder der Innosuisse einwerben kann.

4. Abschnitt: Wahlverfahren

Artikel 10 Bewerbungsverfahren

¹ Die Innosuisse gibt auf ihrer Webseite rechtzeitig bekannt, wenn Neu-, Ersatz- oder Ergänzungswahlen von Expertinnen und Experten anstehen. Sie veröffentlicht die gesuchten Wunschprofile, das voraussichtliche Datum des Mandatsantritts sowie die vorgesehene Mandatsdauer.

² Personen, die sich für die Funktion als Expertin oder Experte bewerben möchten, reichen der Geschäftsstelle der Innosuisse innerhalb der auf der Webseite publizierten Frist ihre Bewerbung ein.

³ Die Innosuisse kann Personen, die sich als Expertin oder Experte eignen könnten, auch direkt ansprechen und zur Einreichung einer Bewerbung einladen.

Artikel 11 Bewerbungsunterlagen

¹ Bestandteil der Bewerbung sind folgende Dokumente:

- a. das ausgefüllte, auf der Webseite der Innosuisse verfügbare Bewerbungsformular;
- b. eine handschriftlich oder gleichwertig elektronisch signierte Deklaration der Interessenbindungen;
- c. ein Motivationsschreiben;
- d. ein ausführlicher Lebenslauf.

² Die Bewerberinnen oder Bewerber geben auf dem Bewerbungsformular unter anderem an:

- a. dass sie von den Rechten und Pflichten von Expertinnen und Experten und insbesondere von Artikel 9 Absatz 5 – 8 SAFIG Kenntnis haben und mit ihrer Befolgung einverstanden sind;
- b. dass sie im Falle einer Wahl zu deren Annahme bereit sind; und
- c. ob sie damit einverstanden sind, dass ihre Bewerbung bei einer nicht sofortigen Wahl für maximal zwei weitere Jahre im Bewerbungspool der Innosuisse gespeichert wird.

⁵ Fassung gemäss Ziff. I Wahlreglement vom 6. März 2018, in Kraft seit 17. Mai 2018.

Artikel 12 Auswahlverfahren

¹ Die Innosuisse kann Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Gespräch einladen und mit ihrem Einverständnis zweckdienliche Referenzen einholen.

² Der Innovationsrat berät anhand der vorliegenden Bewerbungen die Wahlanträge zuhanden des Verwaltungsrats. Die Geschäftsleitung bereitet die Beratungen unterstützend vor.

³ Die Kandidatinnen und Kandidaten, die der Innovationsrat dem Verwaltungsrat zur Wahl vorschlagen möchte, werden mindestens zehn Tage vor dem Wahltermin darüber informiert. Wollen sie sich der Wahl nicht stellen, haben sie dies der Innosuisse unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 13 Wahl und Wahlannahme

¹ Der Verwaltungsrat wählt die Expertinnen und Experten gemäss den Vorgaben des Organisationsreglements Innosuisse.

² Die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten werden unverzüglich über ihre Wahl informiert und aufgefordert, die Annahme ihrer Wahl innerhalb von fünf Arbeitstagen ausdrücklich schriftlich zu bestätigen. Mit der Wahlbestätigung reichen sie eine Bestätigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, wonach dieser mit der Tätigkeit als Expertin oder Experte der Innosuisse einverstanden ist und, sofern erforderlich, eine aktualisierte Deklaration der Interessenbindungen ein.

³ Die Schriftlichkeit gilt als eingehalten, wenn die Mitteilung per Brief, Telefax, E-Mail oder in einer anderen Form erfolgt, die den Nachweis durch Text ermöglicht.

⁴ Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht gewählt wurden, werden über ihre Nichtberücksichtigung schriftlich benachrichtigt.

5. Abschnitt: Publikation

Artikel 14

¹ Die Innosuisse veröffentlicht auf ihrer Webseite die Namen, die hauptberufliche Tätigkeit, die für die Expertentätigkeit wichtigsten Fachkompetenzen sowie die Interessenbindungen der gewählten Expertinnen und Experten.

² Mit ihrer Annahmeerklärung nach Artikel 13 Absatz 2 stimmen die Expertinnen und Experten der Publikation nach Absatz 1 zu.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen⁶

Artikel 14a Übergangsbestimmung⁷

Expertinnen und Experten, die vor dem 1. Januar 2018 gewählt wurden und die eine unvereinbare Funktion nach Artikel 9 ausüben, dürfen ihre Tätigkeit als Expertinnen oder Experten bis zu den nächsten Neuwahlen weiterführen.

⁶ Fassung gemäss Ziff. I Wahlreglement vom 6. März 2018, in Kraft seit 17. Mai 2018.

⁷ Fassung gemäss Ziff. I Wahlreglement vom 6. März 2018, in Kraft seit 17. Mai 2018.

Artikel 15 Inkrafttreten und Publikation⁸

¹ Das vorliegende Wahlreglement tritt am Tag nach seiner Genehmigung durch den Verwaltungsrat der Innosuisse in Kraft.

² Es wird auf der Webseite der Innosuisse veröffentlicht.

Bern, 9. Januar 2018

SCHWEIZERISCHE AGENTUR FÜR INNOVATIONSFÖRDERUNG (INNOSSUISSE)

.....
BERNHARD ESCHERMANN
(*Vorsitzender*)

.....
ANNALISE EGGIMANN
(*Direktorin*)

⁸ Fassung gemäss Ziff. I Wahlreglement vom 6. März 2018, in Kraft seit 17. Mai 2018.